Vereinssatzung des Männer-Turn-Verein Herzberg am Harz e.V.

Letzte Aktualisierung: 29. Oktober 2023. (Entwurf)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§1Name, Sitz und Zweck	2
§2 Mitgliedsbeitrag	2
§3 Maßregelungen	2
II.RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§4 Allgemeine Rechte der Mitglieder	3
§5 Stimmrecht und Wählbarkeit	3
§6 Pflichten der Mitglieder	3
III. ORGANE DES VEREINS	4
§7 Organe	4
§8 Die Mitgliederversammlung	4
§9 Der Vorstand	5
§ 10 Geschäftsprüfung	7
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN	7
§11 Wahlen	7
§12 Satzungsänderungen	8
§13 Geschäftsjahr	8
§ 14 Auflösung des Vereins	8
§15 Inkrafttreten	8

I.Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der am 1. Juli gegründete Verein führt den Namen "Mein Turn und Sportverein Herzberg am Harz von 1861 eingetragener Verein" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz unter der Vereinsnummer VR 170005 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz.
- Der Verein ist Mitglied im DOSB, Landessportbund Niedersachsen und deren Fachverbände, im Niedersächsischem Turnerbund und dem Kreissportbund, in denen vom MTV Herzberg Sport betrieben wird. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen kann auf Beschluss des Vorstandes erworben werden.
- 3. Der MTV Herzberg betreibt Turnen und Sport in der umfassenden Form der allgemeinen Leibesübungen incl. Gesundheitssport und moderner Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Sportarten verwirklicht: Basketball, Gesundheitssport, Turnen, Kunstturnen, Gymnastik, Parcour, Tanz, Leichtathletik, Fitness Sport, Kampfsportarten, Klettern und Badminton. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
- 4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Leistung.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 8. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- Nachträgliche Anpassungen der Mitgliedsbeiträge zum 01.01. eines Vereinsjahres sind möglich, wenn dieses durch den Vorstand begründet und von der ordentlichen Jahreshauptversammlung durch Abstimmung genehmigt wird.
- 4. Grundsätzlich gilt der Beitrag für aktive Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Mitglied in den reduzierten Beitrag für passive Mitglieder (Förderbeitrag) eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass eine verbindliche schriftliche Bestätigung vom Mitglied vorliegt, dass keine aktiven Sportangebote genutzt werden.

§3 Maßregelungen

1. Der Verein ist Mitglied in den unter §1 Abs.2 genannten Verbänden. Die Sportgerichtsbarkeit dieser Verbände ist damit für den MTV Herzberg wirksam:

- 2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

II.Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4 Allgemeine Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach den getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Übungsstunden, bei Wettkämpfen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Versicherung oder im Rahmen des Kommunalen Schadensausgleich (Hannover) versichert.
- 3. Die Übernahme von Meldegeldern und Fahrtkosten sowie eine Erstattung von sonstigen Auslagen durch den Verein regelt die KOSTENORDNUNG.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- 2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringschulden.

III.Organe des Vereins

§7 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Jahreshauptversammlung.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und deren Fälligkeiten sowie Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Sparten Budgets
 - h) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt oder der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind der /dem Vorsitzende/n mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.

- 9. Der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied vom Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Sollte die /der Vorsitzende verhindert sein, muss sich der Vorstand auf einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand einigen.
- 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzenden / Vorsitzende
 - b) Vorstand / Vorständin Finanzen
 - c) Vorstand / Vorständin Sport
 - d Vorstand / Vorständin Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Vorstand / Vorständin Sponsoring & Marketing
 - f) Vorstand / Vorständin Veranstaltungsmanagement
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilunge. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten als Ressortleiter selbständig.
 - a) Der Vorsitzende / die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist für die Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit sowie die Überprüfung und Einhaltung von Zielvorgaben zuständig. Die Aufgabenteilung im Innenverhältnis ist Sache des Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
 - b) **Der Vorstand / die Vorständin Finanzen** ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Zahlungsabwicklung verantwortlich. Ihm / ihr obliegt die Überwachung des Einganges der Mitgliedsbeiträge, Werbeeinnahmen sowie aller sonstigen Einnahmen, Umlagen und Gebühren. Er/sie ist zuständig für die Abwicklung aller Zahlungsvorgänge, Mahnung säumiger Mitglieder und Sonderaufträge durch den Vorstand. Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen. Von ihm/ihr ist der Budgetplan für das kommende Vereinsjahr zu erstellen. Ebenso sind steuerliche Themen und Zuschussbeantragungen von ihm/ihr zu behandeln.
 - c) Vorstand / Vorständin Sport ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb zuständig. Einstellungen von Übungsleitern wird gemeinsam mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden durchgeführt. Die Funktion wird durch geeignete Abteilungsleiter bzw. Beauftragte unterstützt, die vom Vorstand ernannt werden können.
 - d) **Der Vorstand / die Vorständin Medien & Öffentlichkeitsarbeit** hält Verbindung mit der Presse. Die Person sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird. Die Koordination der modernen Systeme wie Internet, Facebook und Instagramm liegen in dem Zuständigkeitsbereich. Die Person hat für den sportlichen Gedanken und die

- Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu werben. Ebenso ist die Person für die Vereinszeitung und die Mitgliederwerbung verantwortlich.
- e) **Der Vorstand / die Vorständin Sponsoring & Marketing** hat Fördermittel für den Verein aus Zuschüssen der verschiedenen Programme der Bundes & Landesregierungen sowie der Sportverbände zu beantragen. Das Gewinnen und Betreuen von Sponsoren aus der Privatwirtschaft gehören ebenso zu den Aufgaben. Er/sie stimmt sich eng mit dem Vorstand / der Vorständin Finanzen ab.
- f) Der Vorstand / die Vorständin Veranstaltungsmanagement hat die Aufgabe vom Vorstand geplante Veranstaltungen führend zu koordinieren und innerhalb und außerhalb des Vereins mit Interessensgruppen abzustimmen.
- 4. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben des Vereins Beauftragte ernennen.
 - a) Die Funktion des Schriftführers/ der Schriftführerin geht an einen vom Vorstand Beauftragte/n oder an die Geschäftsstelle über.
 - b) Für die Funktion des Gerätewarts/ der Gerätewartin wird vom Vorstand ein Beauftragte / eine Beauftragte ernannt.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die direkte Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dabei werden in allen geraden Kalenderjahren gewählt:

- a) Der Vorsitzende / die Vorsitzende
- b) Der Sportvorstand / die Sportvorständin
- c) Der Vorstand / die Vorständin Medien und Öffentlichkeitsarbeit

In allen ungeraden Kalenderjahren werden gewählt

- a) Der Vorstand / die Vorständin Finanzen
- b Der Vorstand / die Vorständin Sponsoring & Marketing
- c) Der Vorstand / die Vorständin Veranstaltungen

Wiederwahl ist zulässig

- 6. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der gesamte gewählte Vorstand. Sie vertreten den Verein geschäftlich wie auch gerichtlich und außergerichtlich für ihr jeweiliges Ressort. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit es sein Ressort betrifft. Im Vertretungsfall für ein Vorstandsmitglied eines anderen Ressorts ist dieses nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zulässig. Der Vorsitzende / die Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand gefassten Beschlüsse zu führen.
- 8. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung.
 - a) Er hat das Recht, Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen vorläufig aufzuheben und über die aufgehobenen Beschlüsse und Entscheidungen eine Beschlussfassung durch den Vorstand herbeizuführen.

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- c) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- d) Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltsplanes zu seiner Unterstützung Vereinsangestellte in haupt- und nebenamtlicher Tätigkeit einstellen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- g) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.
- 9. Alle Ressortleiter unterstützen den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Erfüllung der Aufgaben.
- 10. Alle Zahlungen müssen entweder vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder von dem für den Geschäftsbereich zuständigem Vorstandsmitglied angewiesen werden. Der Vorstand / die Vorständin Finanzen hat das Recht, Zahlungen auszusetzen und einen Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Die Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen

§ 10 Geschäftsprüfung

- Zwei Rechnungsprüfer / zwei Rechnungsprüferin prüfen jährlich den Jahresbeschluss, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfen dürfen dem Vorstand nicht angehören und können erst drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt wieder gewählt werden.
- 2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer soll überlappend sein. Die Mitgliederversammlung ergänzt jährlich einen Rechnungsprüfer als Ersatzprüfer. Im nächsten Jahr wird er erstmals zum Prüfer, im darauffolgenden Jahr prüft er zum zweiten Mal, danach scheidet er aus dem Amt. Beim außerplanmäßigen Ausscheiden erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende zusätzliche Wahl. Sollten zu einer Rechnungsprüfung nicht zwei Rechnungsprüfer im Amt sein, bestimmt der Vorstand Ersatzprüfer.

IV. Besondere Bestimmungen

§11 Wahlen

- 1. Alle Ämter des MTV Herzberg werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch direkte Wahl vergeben.
- 2. Grundsätzlich kann jedes Amt wahlweise durch eine Person unabhängig vom Geschlecht ausgeübt werden.
- 3. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag jedoch geheim.
- 4. Zur Wahl in die Ämter des MTV Herzberg genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 5. Die Wahl abwesender Vereinsmitglieder ist nur möglich, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§12 Satzungsänderungen

- 1. Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- 2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzberg am Harz, die es ausschließlich und unmittelbar für einen neuzugründenden gemeinnützigen Sportverein zu verwenden hat. Ist ein solcher Verein nicht vorhanden, hat die Stadt Herzberg am Harz das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am xx.03.2024 vollständig neu beschlossen.